

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 23. März 2023 – Aktenzeichen G30/2022/099

Kreis Herzogtum Lauenburg, Stadt Geesthacht

Die Firma trio-Eloxal GmbH & Co. KG in Spandauer Str. 35-37, 21502 Geesthacht, plant die wesentliche Änderung einer Eloxal-Anlage in der Stadt 21502 Geesthacht, Spandauer Straße 35-37, Gemarkung Besenhorst, Flur 5, Flurstücke 1/425 und 1/878.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Kleinteile-Pulverbeschichtungsanlage,
- Einbau eines neuen Sektionaltors,
- Bauliche Nutzungsänderung eines Wohngebäudes als Bürofläche,
- Teilweise energetische Sanierung der Fassaden und Dächer,
- Erweiterung der automatischen Brandmeldeanlage,
- Errichtung eines neuen Abtankplatzes für das Chemikalienlager,
- Umpositionierung der Dieseltankstelle,
- Aufstellung zwei neuer Tankbehälter für Alt-Beize (28 m³) und Salzsäure (30 m³),
- Umstellung des Heizungssystems von Thermalöl auf Gas und
- Errichtung einer neuen Kompakt-Trocknungsanlage

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, be-

richtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 30.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es sich um Vorhaben ohne Kapazitätsänderung der Anlage und ohne signifikante Veränderung der anlagebedingten Emissionen handelt.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.